

Kundeninformation Nr.11.2

KUNDENINFORMATION NR. 11.2 (2. Auflage)
MAI 1996

KONDITIONENKARTELL MEHRWEG-CHEMIEVERPACKUNGEN DES DEUTSCHEN CHEMIEHANDELS

- ab 1.7.1996 wird es praktiziert!
- was ist noch zu beachten?

Die grundlegenden Fragen - was ist ein Konditionenkartell? wer trägt es? welche Ziele hat es? wie sollen die Ziele erreicht werden? und wie wird es praktisch umgesetzt? - sind mit der Kundeninformation Nr. 11 vom Januar 1995 (erneut verteilt im Frühjahr 1996) recht ausführlich beantwortet worden. Diese Kundeninformation ist in mehr als 100.000 Exemplaren an alle Chemikalienverbraucher in fast allen Ländern der Bundesrepublik verteilt worden. Die Resonanz war fast uneingeschränkt positiv. - Die Kundeninformation Nr. 11 kann von jedem Chemikalienhändler in der Bundesrepublik und auch vom Verband Chemiehandel (Anschrift s. Rückseite) noch einmal angefordert werden.

Hier werden nun die angekündigten Antworten auf Detailfragen gegeben sowie einige wesentliche Punkte zur praktischen Durchführung der Verpackungsrücknahme hervorgehoben.

Bestandserfassung und Kennzeichnung der Pfandgebinde

Die Abstimmung der Bestände an pfandgeldfreien Gebinden, die sich bei den Chemikalienverbrauchern befinden, findet in diesen Wochen und Monaten statt, und zwar ohne erkennbare Schwierigkeiten.

Gebinde, für die ab 1.7.1996 Pfandgeld berechnet wird, das bei ordnungsgemäßer Rückgabe innerhalb eines Monats vollständig erstattet oder gutgeschrieben wird, werden so gekennzeichnet:



Damit können pfandfreie und bepfandete Gebinde problemlos auseinandergehalten werden. Die Chemikalien-verbraucher können auf besondere Maßnahmen der Buchhaltung oder Kennzeichnung verzichten.

Pfandgeldberechnung

Das Pfandgeld für die Pfandgebilde wird zusammen mit den gelieferten Chemikalien berechnet. Beide Beträge sind zum gleichen Zeitpunkt, der sich aus den vereinbarten Zahlungsbedingungen ergibt, fällig. Vom Pfandgeld darf jedoch kein Skonto abgezogen werden.

Pfandgeldgutschrift und -erstattung

Bei Rückgabe der Gebinde in ordnungsgemäßem Zustand, restentleert und innerhalb eines Monats, wird das Pfand in voller Höhe erstattet oder auch gutgeschrieben, wenn eine regelmäßige Geschäftsbeziehung besteht und dementsprechend eine laufende Rechnung (Kontokorrent) geführt wird.

Erfolgt die Rückgabe der Gebinde zum Auslieferungsfahrzeug des Chemikaliengroßhändlers, so gilt als fristgerechter Zeitpunkt der Rückgabe auch schon die Versandbereitstellung mit der Meldung dieser Bereitstellung an den Chemikaliengroßhändler. Diese Meldung ist - möglichst schriftlich - an die Chemiehandelsfirma zu richten, nicht an den Fahrzeugführer! Die Fahrzeugführer sind zur Entgegennahme der Meldung nicht befugt.

Ordnungsgemäßer Zustand der Gebinde und Restlosentleerung

Die Gebinde müssen bei der Rückgabe gefahrgutrechtlich und gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sein, wie sie es bei der Anlieferung im gefüllten Zustand waren. Sie dürfen keine (äußerlich sichtbaren) Schäden aufweisen, es dürfen auch keine Produktreste außen anhaften und sie müssen ordentlich verschlossen sein.

Die Gebinde müssen restlos entleert sein. Sie sind restentleert, wenn sie unter Berücksichtigung der Konsistenz des Füllgutes nach dem aktuellen Stand der Technik bestmöglichst entleert sind.

Der aktuelle Stand der Technik ermöglicht das Entleeren von Fässern soweit, daß allerhöchstens noch 0,5 l Flüssigkeit im Gebinde zurückbleiben. Das gewährleisten die üblichen Faß-Kippvorrichtungen und ebenso Faßpumpen mit Restentnahmesicherung. Faßpumpen ohne Restentnahmesicherung führen nicht zur Restentleerung. Sie müssen ggf. ausgetauscht, d.h. die Entnahmevorrichtungen müssen dem aktuellen Stand der Technik angepaßt werden.

Das Entleeren von Kunststoffkanistern ist heute technisch problemlos soweit möglich, daß allerhöchstens noch 0,2 l Flüssigkeit im Gebinde zurückbleiben.

Für das Entleeren von Containern gilt das gleiche wie für Fässer. Container mit Untenauslauf können fast bis zum letzten Tropfen entleert werden.

Die Fahrzeugführer des Chemiehandels dürfen die Restentleerung nicht vornehmen und sie können das auch nicht!

Die Restlosentleerung wird in so manchen Betrieben zu spürbaren Einsparungen beim Chemikalieneinkauf führen. Im Chemiehandel führt sie zu mehr Arbeits- und Transportsicherheit sowie zur Abfallvermeidung in erheblichem Umfang. Daß alle vom Konditionenkartell Mehrweg-Chemieverpackungen mittelbar oder unmittelbar in die Pflicht genommenen Betriebe Vorteile aus der praktischen Anwendung der Konditionen ziehen, das wünschen sich Ihr Chemikaliengroßhändler und der Verband des Deutschen Chemikalien Groß- und Außenhandels e.V., Große Neugasse 6, 50667 Köln. Er ist Herausgeber dieser Information, die nach bestem Wissen erstellt worden ist. Sie erhebt jedoch in keinem Punkt Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Verbindlichkeit kann aus den Angaben nicht hergeleitet werden.